

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Bahrendorf II GmbH & Co. KG 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen in der Gemarkung Bahrendorf und die Auslegung der Entscheidung sowie die Entscheidung und deren Auslegung zum Widerspruch gegen die erteilte Genehmigung

1. Bekanntmachung der Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens

Der verfügende Teil der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2025 (Az.: 70.10.05/WP Bahrendorf II/10 WEA//WP Bahrendorf II) lautet:

**I.
Genehmigung nach § 4 BImSchG**

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und Nr. 1.6.1 [X] der Anlage 1 des UVPG wird auf Antrag der

**Windpark Bahrendorf II GmbH & Co. KG
Stau 91
26122 Oldenburg**

vom 14.11.2024, eingegangen am 18.11.2024, zuletzt vervollständigt am 16.10.2025 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter entsprechend den nachstehenden unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

10 Windenergieanlagen (WEA) des Typs

Vestas V 172-7.2 MW (WEA BA04 bis WEA BA13 mit jeweils: Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m, Nennleistung 7,2 MW)

auf den Grundstücken

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten ETRS 89/UTM Zone 32
WEA BA4	Bahrendorf	9	3/9	Ost: 678770,3 Nord: 5762345,4
WEA BA5	Bahrendorf	9	12	Ost: 678194,0 Nord: 5762250,0
WEA BA6	Bahrendorf	9	12	Ost: 678266,6 Nord: 5761853,6
WEA BA7	Bahrendorf	4	7/3, 7/4	Ost: 677773,7 Nord: 5762204,8
WEA BA8	Bahrendorf	4	31/1	Ost: 677742,3 Nord: 5761725,7
WEA BA9	Bahrendorf	4	14/2	Ost: 677971,0 Nord: 5761307,4

WEA BA10	Bahrendorf	4	24/19, 24/18	Ost: 678245,0 Nord: 5760951,4
WEA BA11	Bahrendorf	4	27	Ost: 677485,0 Nord: 5761400,6
WEA BA12	Bahrendorf	4	24/64	Ost: 677719,0 Nord: 5760961,7
WEA BA13	Bahrendorf	4	97/25	Ost: 677213,3 Nord: 5760846,9

erteilt.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 BauO LSA;
- Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 70 Abs. 1 BauO LSA;
- die Bestätigung der Anzeige der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 AwSV;
- die Zustimmung nach §§ 14 Abs. 1, 12 Abs. 4 LuftVG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
- die Genehmigung nach § 17 BNatSchG.

3. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gemäß § 13 Abs. 1 BImSchG nicht ein.

4. Der Bescheid wird unter aufschiebenden Bedingungen und mit Auflagenvorbehalt (Nebenbestimmung 3.2) erteilt.

5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

6. Für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides werden vom Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen, wie Bedingungen und Auflagen, verbunden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Hinweise:

1. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.
3. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Verwaltungsgericht Magdeburg gestellt und begründet werden.“

2. Bekanntmachung der Entscheidung zur Abhilfe des Widerspruches

Mittels Abhilfebescheid vom 09.04.2026 wurde der Genehmigungsbescheid 10/2025 vom 15.12.2025 der Windpark Bahrendorf II GmbH & Co. KG, Stau 91 26122 Oldenburg zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 172-7.2 MW (WEA BA04 bis WEA BA13 mit jeweils: Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m, Nennleistung 7,2 MW) auf den o. g. Grundstücken abgeändert.

Die Abhilfeentscheidung hat den folgenden Inhalt:

I. Entscheidung

Der Genehmigungsbescheid 10 / 2025 vom 15.12.2025 des Landkreises Börde, Az. 70.10.05/WP Bahrendorf II/10 WEA//WP Bahrendorf II wird wie folgend geändert:

1. Abschnitt III Punkt 3.1.1 wird aufgehoben und ersetzt durch:

3.1.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn dem Landkreis Börde, als zuständige Genehmigungsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WEA, welche Gegenstand dieser Genehmigung sind, übergeben wurde und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anerkannt worden ist (§ 71 Abs. 3 BauO LSA). Die Höhe bzw. der Wert der Sicherheitsleistung wird mit 36.000 EUR je MW installierte Leistung berechnet.

Es ist je Windenergieanlage mit einer elektrischen Leistung von 7,2 MW eine Sicherheit in Höhe von 259.200,00 EUR zu leisten.

Die Sicherheitsleistung muss auf den Landkreis Börde ausgestellt sein. Die Sicherheitsleistung ist beim Landkreis Börde, unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung ist durch Übergabe einer unbefristeten, unwiderruflichen, einredefreien selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes zu erbringen. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der Windenergieanlagen, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber/Veräußerer bzw. sein Bürge haftet weiter aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht Sicherheit entsprechend den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Die Sicherungsleistung wird auf Anforderung durch den Landkreis Börde zurückgegeben, wenn die Nutzung der Anlage dauerhaft aufgegeben und der vollständige Rückbau der Anlage vollzogen wurde. Sollten zum jeweiligen Zeitpunkt die Auflagen noch nicht vollständig erfüllt sein, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten.

Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gelten die §§ 232 bis 240 BGB.

2. Abschnitt III Punkt 3.3.3 wird aufgehoben und ersetzt/ergänzt durch:

3.3.3 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Nachweise **unverzüglich jedoch spätestens 12 Wochen nach Inbetriebnahme** vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen

- Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Vorlage aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse für bauaussichtlich relevanten Bauprodukte,
- Fachunternehmererklärungen für die Elektroanlagen inkl. Abnahme- / Inbetriebnahme-protokolle,
- Bestätigung des Verfassers des Brandschutzkonzeptes, dass die Anlage entsprechend den zu beachtenden Brandschutzanforderungen errichtet wurde,
- Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 TANIVO)
- Unterlagen/ Bescheinigungen, die sich aus den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ergeben

3. Abschnitt III Punkt 6.8 wird aufgehoben und ersetzt durch:

6.8 Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Individuen von Fledermäusen ist eine Abschaltung der WEA vorzunehmen. Entsprechend dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018) wird dazu folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- die Temperatur über 10 °C liegt und
- die Windgeschwindigkeit weniger als 6 m/s in Gondelhöhe der WEA beträgt, dies ist der Fall, wenn mindestens in drei aufeinander folgenden 10- Minuten- Intervallen mittlere Windgeschwindigkeiten von 6 m/s (Mittelwert) unterschritten werden.

Die Abschaltung kann bei Starkniederschlag und Dauerregen entfallen. Starkregen liegt vor bei mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten. Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind.

4. Abschnitt IV Punkt 6.3.4 wird aufgehoben und ersetzt durch:

6.3.4 (Begründung der Notwendigkeit zur Sicherheitsleistung)

Die Erteilung der Baugenehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde ermittelt und richtet sich gem. § 71 Abs. 3 Satz 2 Bau LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlage - einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks - aufgewandt werden müssen. Als Anhaltspunkt wird zurzeit von 30.000 EUR pro Megawatt installierte elektrische Leistung ausgegangen. Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Da der WEA-Hersteller / der Bauherr keine anderweitigen Aussagen getroffen hat, wird für den hier beantragten Anlagentyp eine gewöhnliche Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen also in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Hierfür wurde 1 % pro Jahr, also hier 20 %, zu den für heute ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet. Damit ergibt sich eine erforderliche Sicherheitsleistung von 36.000 € pro Megawatt installierte elektrische Leistung bzw. 259.200 EUR je beantragte WEA. Evtl. spätere Verwertungserlöse aus der Anlage, stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung nicht mindernd berücksichtigt werden.

Hinweis:

Die Gesamthöhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2.592.000,00 Euro, die auch auf je 10 einzelne Bürgschaften zu je 259.200 Euro geleistet werden kann.

5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.“

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung wurde dem Abhilfebescheid beigefügt:

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Abhilfebescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.“

3. Bekanntmachung der Auslegung der Entscheidungen

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids einschließlich seiner Begründung und der erteilte Abhilfebescheid werden gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV für eine Dauer von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG dadurch bewirkt, dass die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung sowie der Abhilfebescheid im Zeitraum

vom 01.06.2026 bis einschließlich 15.06.2026

auf der Internetseite des Landkreises Börde unter folgender Adresse

<https://www.landkreis-boerde.de/Bahrendorf10WEABescheid>

abgerufen werden können.

Zudem können der Genehmigungsbescheid und der Abhilfebescheid im Auslegungszeitraum gemäß § 21a Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden [Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Bahrendorf II].

Es wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf dessen Verlangen hin gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Abhilfebescheid in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie der Abhilfebescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Börde, Amt für Natur- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz unter immissionsschutz@landkreis-boerde.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen den Genehmigungsbescheid in Gestalt des Abhilfebescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340

Haldensleben erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg gestellt und begründet werden.

Haldensleben, den 12.05.2026



M. Stichnoth
Landrat